**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 21 (1914)

Heft: 4

Rubrik: Pädagogische Briefe aus Kantonen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ju besichtigen und zwar im Anschlusse an die Behandlung des einschlägigen Geschichtsstoffes. Bon der direkten Anschauung auszugehen, wäre auch hier versehlt, weil das Verständnis für die interessantesten Objekte noch nicht vorhanden wäre. Die wenigen Reste der Stadtmauer und das Karlstor lassen noch einen Blick tun in die frühern Verteidigungs-maßregeln der Stadt.

Die Burgen und Ruinen in unserer Gegend bieten willsommenen Vergleichstoff, wenn wir in der Geschichte der ersten Eidgenossen von den Vögten sprechen. (Forts. folgt.)

# Pädagogische Briefe aus Kantonen.

1. Ehurgan. T. Aus der Kanzlei des Erziehungsdepartements sind vor einiger Zeit der Erziehungsbericht und die Zusammenstellung der Konserenzarbeiten versandt worden. Der erstere ist zwar kein so rassiges Produkt, wie der Schulbericht von Innerrhoden, immerhin entshält er auch zahlreiche Winke. Besonders deutlich redet der Referent der Sekundarschulinspektoren und macht Aussekungen, die nicht mißversstanden werden können. Die Sekundarlehrer sanden den Tabak denn auch zu scharf und nahmen an ihrer Konserenz Stellung gegen die gesübte Kritik.

Es gibt in unserm Kanton eine Anzahl jüngere Lehrer, welche den Wert der Konferenzen nicht allzu hoch einschätzen. In der Th. 3. hat einmal ein Korrespondent aus jenen Kreisen von der Synode beshauptet, sie dresche leeres Stroh. Die Bezirkskonferenz Arbon hat letzes Frühjahr beschlossen, inskünftig die beiden obligatorischen Versammlungen auf den schulfreien Samstag Nachmittag zu verlegen. Sie sagt mit dieser Beschlussessssssssynd auch, daß ein Schultag höher einzuwerten sei als eine Konferenz. Zugegeben, daß nicht jede Tagung Außerordentzliches bietet, so muß anderseits doch betont werden, daß in den Vershandlungen viel geistige Arbeit aus allen Wissensgebieten steckt und dasneben gar manche Anregung für die Berusstätigkeit mit nach Hause genommen wird. Dies sagt uns der Konferenzbericht Jahr für Jahr.

In Romanshorn trat Schulinspektor Dr. Hagenbüchli von seinem Umte zurück, das er seit einer Reihe von Jahren für den halben Bezirk Arbon versehen. Wir geben hier dem Wunsche Raum, daß sein Nachsfolger auch wieder ein Katholik sein möge. Diese numerisch schwache Minderheitsvertretung im Inspektorenkollegium dürste allerwenigstens beibehalten oder dann vermehrt werden.

2. Befoldungebewegung ber foloth. Begirfelehrer. Um

4. Januar tagte in Solothurn eine außerordentliche Versammlung der soloth. Bezirkslehrer zur Beratung der Besoldungsfrage. Die neue Vorslage soll nach dem einstimmig gefaßten Beschlusse mit dem Beamtendes soldungsgesetz verschmolzen werden, wie auch das Begehren der Geistlichteit darin Berücksichtigung finden soll. Mit diesem Dreigespann Staatsbeamte, Geistliche und Bezirkslehrer wird die Vorlage ohne Zweisel die Volksabstimmung glücklich durchsegeln. Sicher ist es politische Klugheit, diese 3 Kategorien an dem Entwurse zu interessieren; denn wenn nur eine derselben die Führung der Opposition übernähme, würden sich alle offenen und versteckten Feinde des Gesetzes an ihre Rockschöße hängen. Man kennt das aus Erfahrung.

Dadurch, daß die Bezirkslehrer ihre Forderungen im Beamtenbessoldungsgesetz unterbringen, mussen sie auch alles vermeiden, was zu ihrem Falle führen oder diesen Berdacht nur erwecken könnte. Daraus erklären sich die sehr bescheidenen Forderungen, die von der Versammslung aufgestellt wurden und der vorbereitenden Kommission für das Beamtenbesoldungsgesetz eingereicht werden sollen. Sie lauten im wesentslichen:

1. Der Grundgehalt eines soloth. Bezirkslehrers beträgt ab 1. Jan. 1914 Fr. 3000. Er steigt mit 1. Jan. 1916 um Fr. 100 und mit 1. Jan. 1918 um weitere 100 Fr., total auf Fr. 3200.

Die Leistung des Staates an diesen Grundgehalt kann nach zwei Möglichkeiten geregelt werden, entweder:

Der Anteil des Staates an diesen gesetzl. Grundgehalt beträgt Fr. 2200 und steigt mit dem 1. Jan. 1918 auf Fr. 2400. Dieser ers höhte Beitrag von Fr. 2400 kann indessen an Bezirksschulkreise mit hoher finanzieller Belastung resp. mit geringerer finanzieller Leistungssfähigkeit durch den Reg.-Rat schon früher zugesprochen werden, oder:

An den gesetzt. Grundgehalt leistet der Staat 75%. Der Kom= mission bleibt es vorbehalten, welcher der beiden Nachträge sie in das Gesetz aufnehmen will.

2. Der Staat entrichtet außerdem folgende nach Dienstalter abgesstufte Besoldungzulagen: Zulage nach je 3 Jahren Fr. 100 bis zum Maximum von Fr. 600 nach 18 Dienstjahren. Die Lehrtätigkeit an öffentliche Schweizerschulen ist anzunehmen.

Diese beiden Forderungen bedeuten insofern eine Besserstellung als gegenwärtig noch 1 Gemeinde nur 2500 Fr., 6 Gemeinden Fr. 2700, 1 Gemeinde 2750, 5 Gemeinden Fr. 2800 und 1 Gemeinde Fr. 2900 Grundgehalt bezahlen, während 4 Gemeinden heute schon Fr. 3000, 2 Gemeinden Fr. 3100, 1 Gemeinde Fr. 3200 und 1 Gemeinde Fr. 3660

bezahlen. Auch betragen die Besoldungszulagen des Staates gegenwärftig nur nach je 4 Jahren Fr. 100 bis zum Maximum von Fr. 500 nach 20 Jahren.

Da diese beiden Forderungen betreffs Grundgehalt und Besoldungszulage die äußerste Grenze des Nachgebens von seite der Bezirkslehrersschaft bedeuten, müssen sie unter allen Umständen durchgesetzt werden. Hier kann nicht gemarktet werden. Anders verhält es sich mit 3 weitern Anträgen (3., 4. u. 5.), die der vorberatenden Kommission mehr zur Erwägung übermittelt werden sollen. Sie betreffen zum Teil alte Posstulate, gehören aber ihrer Natur nach nicht in eine Besoldungsvorlage. Es sind:

- 3. An die unentgeltlich zu verabfolgenden obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat Beiträge bis auf  $50\,$ %, ebenfo an die Ausgaben für fakul. Unterricht.
- 4. An die den gesetzlichen Grundgehalt übersteigenden örtlichen Zulagen leistet der Staat Beiträge nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bezirks-Schulkreise bis auf 33 ½ %.
- 5. Der Staat gewährt überdies Lehrern mit mehr als 30 Dienstsjahren Rücktrittsgehalte in der Höhe derer der Bezirks-Schulkreise, jedoch nur soweit, daß sämtliche Beiträge mit Einschluß der Pension der Rothstiftung nicht mehr als 80 % der gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und Zulagen) betragen. Die Berechtigung zum Bezuge des staatlichen Rücktrittsgehaltes schließt die Mitgliedschaft der Rothstiftung in sich.

Wir hoffen, bei der Mäßigung, die sich im Begehren der Bezirks-lehrer nach finanzieller Besserstellung zeigt, und da dadurch das Beamtens besoldungsgesetz nur mit Fr. 1800 belastet wird, werden die maßgebenden Instanzen mit aller Kraft dafür einstehen. Es ist dies nicht nur ein Aft der Billigkeit, sondern noch mehr der Klugheit. -p

3. In Rummer 1 brachte "Hecuba" wertvolle Mitteilungen aus Graubünden. Heute bringen wir noch die anderen Beschlüsse, die der Einsendung gedruckt beilagen und die bei gleicher Tagung gesaßt wurden und die gleich den bereits angetonten in Kraft treten, sosern nicht ½ aller Sektionen binnen zwei Monaten Urabstimmung verlangen. Sie lauten:

II. In der Frage der Haftpflichtversicherung besichließt die Bersammlung, einstweilen eine zuwartende Stellung einzusnehmen.

III. Die Rentenberechnung der Wechselseitigen Silfskasse.

Die Delegiertenversammlung tritt auf die nochmalige Behandlung

bes feinerzeit den Behörden eingereichten Statutenentwurfes für die Lehrerpenfionstaffe nicht ein, damit feine weitere Bergogerung in der Erledigung der Ungelegenheit eintrete; dagegen wird die Diskuffion in bem Sinne zugelaffen, daß Buniche einzelner Mitglieder fundgegeben werden konnen und der Vorstand in einer in Aussicht stehenden Konferenz mit dem Erziehungsdepartement und der Verwaltungskommission der Lehrerhilfstaffe dieselben anbringen foll, worauf auch gewünscht wurde, daß die Lehrerschaft nicht mit nochmaligen Rachzahlungen belastet werde.

IV. Die Delegiertenversammlung erteilt dem Vorstand Decharge betreffs Gewährung eines Kredites von 50 Fr. an die Arbe it sich ultommiffion für eine Studienreise 1913 und bewilligt der Arbeitsschulkommission einen Kredit in gleicher Sohe auch für 1914.

V. Allgemeine Umfrage.

Die Kreislehrerkonfereng glang stellt den Antrag:

Die Delegiertenversammlung in Disentis spricht die Hoffnung aus, daß die hohe Regierung dem von der Lehrerschaft feinerzeit eingereichten Gesuche um Regelung der Anstellungsverhältnisse in tunlichster Balde entspreche und mit einer bezüglichen Botschaft an den hochlöbl. Großen Rat gelangen werde.

Diefer Untrag wird jum Beschluß erhoben.

VI. Die Bersammlung beschließt, 1914 in Chur zu tagen.

## Titeratur.

P. Gregor Molitor, Die diatonischerhytmische Harmonisation der gregorianischen Choralmelodien. Leipzig, Breitfopf u. Sartel. (Beb. 3 Dit., geb. 4 Mt.)

Interessenten und Freunde der kath. Kirchenmusik seien auf das vor kurzem erschienene Wert nachdrücklichst aufmerksam gemacht. Jahrzehntelange Pragis und überreiche Erfahrung befähigen und berechtigen ben Berfaffer, ben Stiftsorganisten bes berühmten Klosters Beuron und Direttor der dortigen Rirchenmufitschule, wie nicht ichnell einen zweiten bazu, ein Lehrbuch über Choralbarmonisation zu ichreiben. Es ift benn auch ein gang gediegenes Buch geworben, voll von praftischen Winten und Unregungen, gründlich und flar, ein ebenburtiges Seitenstud zu P. Dominit Johners bestbefannter und weitverbreiteter " Meue Schule bes Choralgesange", bem mobernen "Magister choralis".

P. Molitore Buch gerfallt in zwei Teile. Der erfte Teil enthalt bie Elementarlehre ber Choralbegleitung und ift verfeben mit prattifchen Beispielen und Uebungsaufgaben. Der zweite Teil will hober hinaufführen zu jener funft-volleren Begleitung, bei ber auch ber Rhytmus ber Melodien, biefes Lebenselement bes Chorals, in ber Harmonisation gur Geltung tommt. Borausgeset wird hier allerdings eine gründliche Kenntnis der Rhytmuslehre des Chorals, wie sie etwa obenerwähnte Choralschule von P. Johner vermittelt.

Auf Grund feines zweiten Teiles wendet fich bas Werf nicht fo fehr an